

Amtsblatt

Nummer 22
70. Jahrgang
Dienstag, 26. Mai 2014
Einzelpreis 1,40 €

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 133 – Schlachthofareal / Marinaquartier

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 133 – Schlachthofareal / Marinaquartier für das Gebiet (siehe Lageplan) des ehemaligen Schlachthofes als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

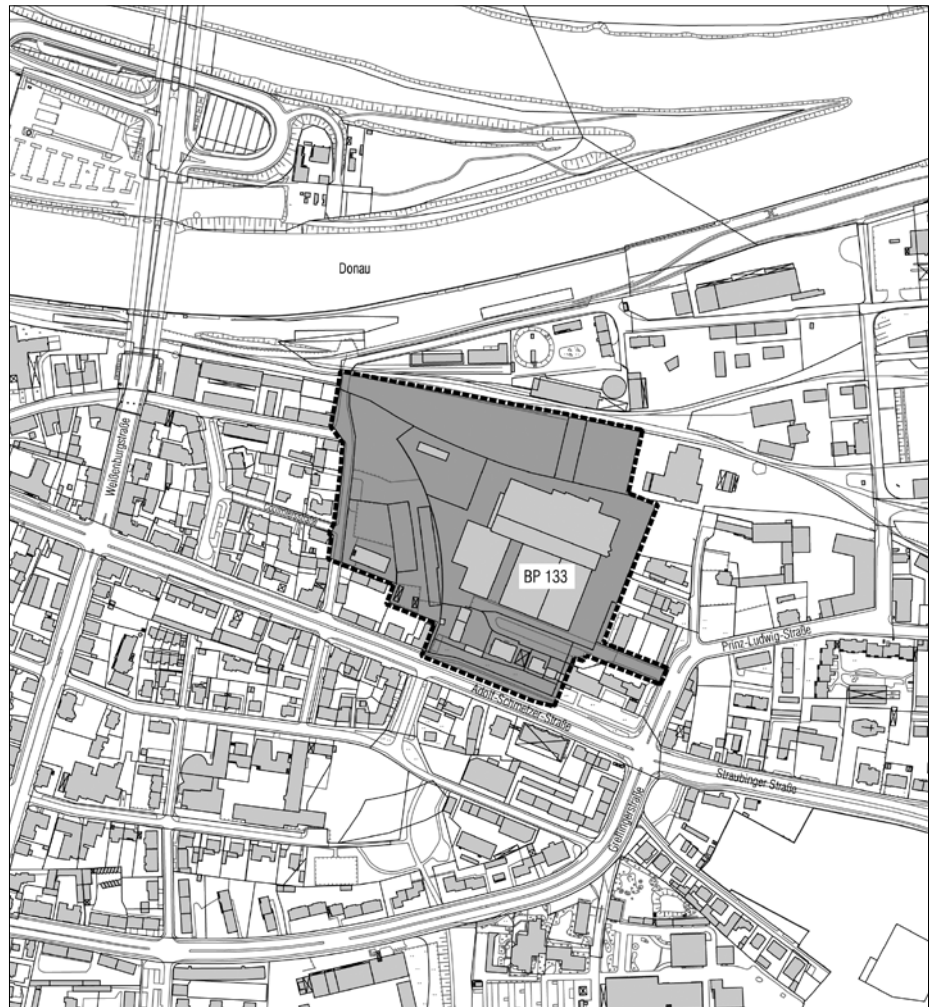
Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend



gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst (siehe Lageplan).

Regensburg, 19.05.2014
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 16. Mai 2014 (Az. 0260/2014 - 01) die beantragte baurechtliche Tekturgenehmigung für die Änderung der allseitigen Dachgauben der beiden Neubauten auf dem Anwesen Regensburg, Stahlzingerweg 1, 3, Gemarkung Regensburg, Flurstück 304.

Das Bauvorhaben selbst wurde mit Bescheid vom 9. August 2013, Az. 0950/2013 genehmigt und im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 26. August 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Im Vergleich zur ursprünglichen Genehmigung werden alle Gauben an den beiden Gebäuden hinter die jeweiligen Gebäudeaußenwände zurückversetzt. Durch das Zurücksetzen der Stirnseite der Dachgauben handelt es sich um untergeordnete Dachgauben im Sinne des Art. 6 Abs. 8 Nr. 3 Bayerische Bauordnung, die bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht bleiben.

Die Stadt Regensburg hat ferner mit Bescheid vom 16. Mai 2014 (Az. 0365/2014) von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 4 und 5 Bayerische Bauordnung) gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO Abweichungen zugelassen.

Die Abweichungen beziehen sich auf die Nichteinhaltung der Abstandsfläche vor den südwestlichen, zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 232 weisenden Außenwänden der geplanten Gebäude Stahlzingerweg 1 und 3. Die Abstandsflächen werden bezüglich des Gebäudes Stahlzingerweg 1 auf eine Tiefe zwischen 3,92 m und 4,569 m auf einer Länge von 12,72 m und bezüglich des Gebäudes Stahlzingerweg 3 auf eine Tiefe zwischen 3,745 m und 4,555 m auf einer Länge von 12,72 m

verkürzt. Die Abstandsflächen enden damit an der südwestlichen Grundstücksgrenze. Angesichts der atypischen Fallgestaltung und unter Gewichtung der unterschiedlichen Interessen ist die Stadt Regensburg nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Entscheidung gelangt, dass die Schmälerung der nachbarlichen Interessen durch eine teilweise Erstreckung der Abstandsflächen des Bauvorhabens auf das Nachbargrundstück Fl. Nr. 232 durch überwiegende Interessen des Bauherrn und überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist und die Erteilung von entsprechenden Abweichungen vorliegend zulässig ist.

Der Tektur-Baugenehmigung sowie den Abweichungen für das oben genannte Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 16. Mai 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 16. Mai 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
D.-Martin-Luther Straße 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Regensburg für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“ (Eintragsfrist vom 3. bis 16. Juli 2014) wird am **Freitag, 13., Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014** von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 0.018 (barrierefrei) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.
 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 13. bis spätestens Dienstag, 17. Juni 2014 schriftlich** Einspruch einlegen. Am **Freitag, 13., Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 0.018 eingelegt werden.
4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich**.
5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 12. Juni 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 17. Juni 2014) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde / Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 16. Juli 2014**, 16:00 Uhr im Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg schriftlich (**auch per Telefax an 0941/507-2039 oder per E-Mail an wahl@regensburg.de**) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Die Anträge können auch in den Bürgerbüros und der Zulassungsstelle der Stadt Regensburg abgegeben werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 16. Juli 2014, 16:00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde / Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Regensburg, 16. Mai 2014
Stadt Regensburg
Im Auftrag

Dutz
Leitender Verwaltungsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**
Adolf-Schmetzer-Straße 45
93055 Regensburg
Telefon 0941/7961-181
Fax 0941/7961-112
E-Mail:
ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de

Bauvorhaben in Regensburg:
Modernisierung Berliner Straße 41, 43

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

Erw. Bodenbelagsarbeiten
Submission: 24.06.2014

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:
www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, den 22.05.2014
Stadtbau-GmbH Regensburg

beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgendes Gewerk zu vergeben.

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Straße 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

maximal 3-jährige Verlängerungsoption mit Preisanpassung

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

- 14 E 057 – Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen nach DIN 18421
- 14 E 059 – Tischlerarbeiten 1a im Altbau, DIN 18355
- 14 E 060 – Tischlerarbeiten 1b im Neubau, DIN 18355
- 14 E 061 – Estricharbeiten nach DIN 18353
- 14 E 062 – Gebäudeautomation nach DIN 18386
- 14 E 063 – Straßen und Kanalbauarbeiten nach DIN 18299 ff

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

14 A 066 – Stützwand mit Lärmschutzverkleidung an der Chamer Straße, Erdarbeiten DIN 18300, Betonarbeiten DIN 18331, Holzbauarbeiten DIN 18334

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

14 A 067 – Lieferung von 50 Notebooks

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe

3. Offenes Verfahren nach VOL/A

14 E 043 – Rahmenvertrag zur Lieferung von pulverförmigem Floccungsmittel zur Schlammwässerung für das Klärwerk der Stadt Regensburg; Laufzeit 1 Jahr fest,

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.